

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Eh
Tel.: +49 30 240087-61

Fax: +49 30 240087-77

E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

10. November 2020

E-Mail

Vorschläge der Bundessteuerberaterkammer für ein Bürokratieentlastungsgesetz IV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf die Beschlüsse im Koalitionsausschuss vom 25. August 2020 und das dort avisierte „Bürokratieentlastungsgesetz IV zur Stärkung der Wirtschaft“ möchten wir Ihnen unsere Vorschläge zur Bürokratieentlastung im Steuerrecht unterbreiten. Die BStBK begrüßt sämtliche Bemühungen, die Steuerpflichtigen von entbehrlichen bürokratischen Pflichten zu entlasten. Insbesondere für Unternehmen werden die administrativen und bürokratischen Belastungen zu einem immer größeren Problem werden.

Wie aus Berechnungen des Statistischen Bundesamtes für das BMF hervorgeht, verursacht allein das Konjunkturprogramm der Bundesregierung ca. eine ¼ Mrd. € an Bürokratiekosten. Insbesondere die enorme Bürokratiemehrbelastung der Unternehmen und deren Steuerberater durch die befristete Mehrwertsteuersenkung steht in einem groben Missverhältnis zu dem hierdurch erhofften Konjunkturreffekt. Darüber hinaus ist aber auch auf die stetig steigende Komplexität der steuerrechtlichen Regelungen hinzuweisen, die bei den Rechtsanwendern zu immensen Belastungen führt. Wir fordern eine Rückbesinnung zu einer einfacheren Steuerrechtssetzung, die zu einem erhöhten Maß an Praktikabilität und Rechtssicherheit bei der Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Regelungen führt.

Dem am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss beschlossenen Eckpunktepapier ist zu entnehmen, dass die Koalition bestrebt ist, während der europäischen Ratspräsidentschaft Deutschlands auf europäischer Ebene u. a. ein Programm zur Entbürokratisierung anzustoßen. Wir begrüßen entsprechende Bestrebungen und halten dies für dringend geboten.

Aufgrund der internationalen Absprachen ist der Aufbau neuer Bürokratie im internationalen Kontext leider nicht von der „One in, one out-Regel“ betroffen, so dass durch die nationale Gesetzgebung getroffene Entlastungen in der Praxis nicht spürbar sind, wenn diese durch Belastungen in Folge europäischer Regelungen wieder aufgehoben werden. Für die Steuerpflichtigen macht es indes keinen Unterschied, ob der sie belastende Mehraufwand aus einer nationalen Regelung oder einer europäischen Maßnahme resultiert. Tatsächliche Bürokratieentlastung wird erst dann erreicht, wenn Entlastung („out“) geschaffen wird, ohne an anderer Stelle neue Pflichten („in“) einzuführen.



Seite 2

In der Anlage haben wir einige aus unserer Sicht zentrale Vorschläge zusammengestellt, die zu einer Entlastung der Wirtschaft führen können. Gern stehen wir auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Meik Eichholz
Referent

Anlage



Anlage

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Verfahrensrecht

Einziges Anlaufstelle bei Neugründungen und Betriebsummeldungen

Gemäß § 138 Abs. 1 AO sind die Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebs, einer Betriebstätte oder die Aufnahme, Verlegung oder Aufgabe einer freiberuflichen Tätigkeit im Inland dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Gleichzeitig bestehen in diesen Fällen oft weitere An- bzw. Ummeldepflichten. Dies betrifft insbesondere die Anmeldung eines Gewerbes (§ 14 GewO). Für (künftige) Arbeitgeber kommen Registrierungen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie der Berufsgenossenschaft hinzu. Je nach Einkunftsart sind auch Meldungen bei der Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder der Künstlersozialkasse notwendig. Vielfach werden in diesen Prozessen ähnliche Daten abgefragt, so dass es für die Betroffenen eine erhebliche Erleichterung bedeuten würde, wenn es eine einzige Anlaufstelle für Neugründungen (oder Betriebsummeldungen) geben würde, die diese Meldepflichten zentralisiert.

Optimierung der verbindlichen Auskunft und der verbindlichen Zusage

Derzeit eignet sich die verbindliche Auskunft (§ 89 Abs. 2 AO) nicht zur Klärung abstrakter Rechtsfragen, bloßer Sachverhaltsunsicherheiten oder zur rechtlichen Würdigung bereits verwirklichter Sachverhalte. Eine dahingehende Flexibilisierung des Instruments der verbindlichen Auskunft könnte zu einer erheblichen Planungs- und Entscheidungssicherheit des Steuerpflichtigen beitragen. Sie wäre dazu geeignet, Ressourcen auf Seiten des Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung zu schonen, Betriebsprüfungen weniger streitanfällig zu machen und damit deutlich zu verkürzen. Unseres Erachtens sollte zudem eine verbindliche Frist für die Beantwortung der Anfrage in das Gesetz aufgenommen werden, zumindest aber nach Ablauf der Frist des § 89 Abs. 2 Satz 4 AO ein einklagbarer Anspruch des Antragstellers bestehen.

Da der Sachverhalt bereits bekannt ist und geprüft wurde, hat auch die verbindliche Zusage i. S. d. § 204 AO das Potential ohne großen Aufwand Rechtssicherheit zu schaffen und Ressourcen für die Zukunft zu schonen. Allerdings bedarf es aus Sicht der BStBK auch hier einer Optimierung, um das Instrument praxisgerechter auszugestalten. Dem Steuerpflichtigen sollte es wahlweise möglich sein, in seinem Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zusage an der Darstellung des geprüften Sachverhalts mitzuwirken. Aus Sicht der BStBK sollte zudem eine Frist für die Erteilung der verbindlichen Zusage in das Gesetz aufgenommen werden. Eine kurze Frist von 3 Monaten nach dem Ende der Außenprüfung muss hier ausreichen. Dadurch kann schnell Rechtssicherheit über die zukünftige Handhabung des geprüften Sachverhalts hergestellt werden. Betriebsprüfungen könnten dadurch entlastet und verkürzt werden.

Zeitnahe Betriebsprüfung

Die zeitnahe Betriebsprüfung (§ 4a BpO) als Instrument zur Beschleunigung von Außenprüfungen sollte vermehrt genutzt werden. Vorbereitende Arbeiten im Unternehmen und beim Steuerberater würden dadurch vermindert und die Sachverhaltsaufklärung erleichtert. Im Zuge der schnelleren Steuerfestsetzung wäre dann auch eine Verkürzung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten möglich. Das würde zu einer spürbaren Entlastung für die Wirtschaft führen.

Aus Sicht der BSStBK ist es dabei erforderlich, dass der Fokus nicht nur auf Konzernen und anderen Großbetrieben liegt. Auch kleine und mittelgroße Betriebe sollten von der zeitnahen Betriebsprüfung und den damit verbundenen Verfahrensvorteilen profitieren können. Das Instrument der zeitnahen Betriebsprüfung muss dafür an die spezifischen Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen angepasst werden, um die Akzeptanz bei Unternehmen und die bundesweite Verbreitung zu fördern. Gerade kleine und mittelgroße Betriebe dürfen jedoch durch die hohen Anforderungen an Tax Compliance Management Systeme und die Verlagerung originärer Prüftätigkeiten auf das Unternehmen nicht überfordert werden. Zielführend ist hier die Einführung eines abgestuften Systems, das in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße die Anforderungen definiert.

Überarbeitung des Fristenkonzepts der AO

Das Fristenkonzept der AO bedarf einer grundsätzlichen Reform mit dem Ziel der Erlangung schnellerer Rechtssicherheit. Festsetzungsfristen und die damit in Verbindung stehenden Aufbewahrungsfristen sind so weit wie möglich zu vereinheitlichen und zu verkürzen. Denn nach wie vor ergeben sich aus einer Vielzahl von Gesetzen unterschiedliche Aufbewahrungsfristen. Eine grundlegende Systematik ist nicht erkennbar. Die Unübersichtlichkeit der Aufbewahrungspflichten führt in der Praxis oft dazu, dass aus Vorsichtsgründen zu viele Unterlagen aufbewahrt werden.

Laufende Prüfungen sollten weder von den Unternehmen noch von der Finanzverwaltung in die Länge gezogen werden können. Die Ablaufhemmung sollte daher verkürzt und eine Höchstdauer für Betriebsprüfungen eingeführt werden.

Evaluierung von Gesetzen und Verwaltungsanweisungen

Bestehende Gesetze oder Verwaltungsanweisungen sollten nach einem bei Implementierung festgelegten Zeitplan einem Evaluierungsprozess unterzogen werden. Für die Akzeptanz der Regelungen ist es wichtig, dass diese für die Betroffenen nachvollziehbar und praktisch handhabbar sind. Besonders in Bezug auf die „One in, one out-Regel“ können noch deutlich bessere Ergebnisse beim Bürokratieabbau und E-Government erzielt werden.

Sozialversicherungsprüfungen: Automatische Auswertung der Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden

Grundsätzlich folgt die Sozialversicherungspflicht der Steuerpflicht, so dass Bescheide bzw. Prüfberichte der Finanzbehörden auch für die (eigenständige) sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auszuwerten sind. Hierbei ist von den Arbeitgebern bzw. deren Vertretern sicherzustellen, dass eine entsprechende Auswertung erfolgt. Wird die Auswertung eines Lohnsteuer-Haftungsbescheides erst nach Ablauf von 3 Monaten vorgenommen, so werden auch Säumniszuschläge erhoben. Diesbezüglich würde eine auf der Zustimmung des Steuerpflichtigen beruhende Weitergabe der Daten durch die Finanzbehörden eine Entlastung für die Arbeitgeber bedeuten. Dies gilt sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch zur Erreichung einer zeitnahen sozialversicherungsrechtlichen Prüfung der zugrundeliegenden Sachverhalte.

Meldepflichten reduzieren und Potentiale der Digitalisierung nutzen

Es ist zu prüfen, welche Meldepflichten reduziert oder ganz abgeschafft werden können. Gerade Meldepflichten für statistische Zwecke, die für die Unternehmensführung oft keine Relevanz haben, binden zunehmend finanzielle und personelle Ressourcen im Unternehmen. Hier gilt es den Fokus auf essentielle Angaben zu legen. Pflichten dürfen zudem nicht nur einseitig dem Steuerpflichtigen auferlegt werden. Hier sollte der Fokus auf essentielle Angaben gelegt werden.

Die Potentiale der Digitalisierung müssen stärker genutzt werden. Daten, die der Finanzverwaltung auch aus anderen Quellen bekannt sind, sollten nicht mehr erklärt werden müssen und die vorausgefüllte Steuererklärung sollte erweitert werden. Dazu sollten der Steuerverwaltung etwa Daten der Versorgungswerke, weiterer Versicherungen oder die Meldung von Kinderbetreuungskosten elektronisch übermittelt werden.

Umsatzsteuer

Schaffung eines Antragsverfahrens bei der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft

Der Bereich der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist bisher von großer Rechtsunsicherheit geprägt. Die Rechtsfolgen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft treten in Deutschland – anders als in anderen europäischen Ländern – unabhängig von Kenntnis und Willen der Beteiligten ein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vor dem Hintergrund, dass die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale auslegungsbedürftig sind und der BFH einen zunehmend strengeren Maßstab an die Eingliederungsvoraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Organschaft anlegt, unterliegen Unternehmen einem ständigen Risiko, dass im Rahmen einer Betriebsprüfung

- eine bestehende Organschaft festgestellt wird, die irrtümlich nicht gelebt worden ist oder

- eine irrtümlich von den Beteiligten angenommene Organschaft vom Finanzamt in Zweifel gezogen wird.

Die Feststellung einer tatsächlich bestehenden, aber nicht gelebten Organschaft bzw. einer zu Unrecht gelebten Organschaft bei einer Betriebsprüfung hat weitreichende Folgen, wie z. B. die nachträgliche Festsetzung von Steuern und Zinsen sowie den im Zusammenhang mit einer rückwirkenden Korrektur verbundenen administrativen Aufwand.

Die Notwendigkeit eines Antragsverfahrens wird seit vielen Jahren von der BStBK betont. Ein derartiges Verfahren wäre sowohl für die Steuerpflichtigen als auch die Finanzverwaltung vorteilhaft. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich den Reformvorschlag, wie er in einem Eckpunktepapier des BMF zum Ausdruck kommt. Die zeitnahe Umsetzung eines Antragsverfahrens würde Rechtssicherheit von Anfang an bringen. Derzeit erfolgen nachträgliche Freistellungen bei Betriebsprüfungen, die viel Bürokratieaufwand im Nachhinein mit sich bringen. Dies könnte ein Antragsverfahren von vornherein verhindern.

Zulassen der Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch

Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer wird durch die Zollbehörden und das Erstattungsverfahren der Einfuhrumsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzugs durch die Finanzbehörden durchgeführt. Für beide Verfahren liegen in Deutschland uneinheitliche Bestimmungen und Fristen vor. Im Regelfall bedeutet dies für viele Unternehmen, dass die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer an die Zollbehörden und die zeitlich nachgelagerte Erstattung durch die Finanzbehörden zu nicht unerheblichen Liquiditätsnachteilen führen. Praktikabler und sachgerechter wäre eine Direktverrechnung der Einfuhrumsatzsteuer mit dem Erstattungsanspruch im Wege des Vorsteuerabzugs. Als Vorbild könnte die in Österreich bzw. anderen Mitgliedstaaten bereits seit über 10 Jahren bestehende gesetzliche Regelung dienen.

Harmonisierung der Meldefristen der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung

Die Harmonisierung der Meldefristen der Umsatzsteuer-Voranmeldung (grundsätzlich der 10. des Folgemonats) und der Zusammenfassenden Meldung (grundsätzlich der 25. des Folgemonats), bei gleichzeitiger Zusammenführung der Daten in ein einheitliches Formular, würde den Bürokratieaufwand deutlich reduzieren. Die Angaben zur Zusammenfassenden Meldung könnten in die Umsatzsteuer-Voranmeldung integriert werden. Nach Übermittlung der Voranmeldung an das Finanzamt könnten von dort die „ZM-Daten“ an das Bundeszentralamt für Steuern weitergegeben werden.

Die Idee war bereits Gegenstand der Überlegungen im Rahmen des Bürokratienteilungsgesetzes III, wurde aber letztlich nicht umgesetzt. Dies sollte nach unserer Auffassung jetzt nachgeholt werden.

Grenzen für Kleinunternehmereigenschaft i. S. d. § 19 UStG

Wir begrüßen die im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes III vorgenommene Anhebung der Vorjahresumsatz-Grenze des § 19 UStG von 17.500,00 € auf 22.000,00 € Gesamtumsatz seit 1. Januar 2020. Hingegen blieb die Grenze, nach der voraussichtlich nicht mehr als 50.000,00 € Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr zur Anwendung der Kleinunternehmerregelung erzielt werden dürfen, in unveränderter Höhe bestehen. Unternehmer, die im Jahr 2019 Umsätze zwischen 17.500,00 € und 22.000,00 € erzielt haben, sind somit in Abweichung zur alten Regelung ab 2020 (weiterhin) Kleinunternehmer, soweit sie in 2020 die Grenze von voraussichtlich 50.000,00 € im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der ursprüngliche Gedanke der Vereinfachung in Bagatellfällen, der zu den in § 19 UStG genannten Umsatzgrenzen geführt hatte, wurde durch die partielle Erhöhung der ca. 16 Jahre unveränderten Umsatzgrenzen gestärkt und sollte auch weiterhin erhalten bleiben. Eine weitere und kontinuierliche Anpassung der Grenzen nach oben würde den Bürokratieaufwand in Deutschland nachhaltig verringern.

Ertragsteuern

Regelmäßige Überprüfung und Erhöhung der Freibeträge und -grenzen sowie der Pauschbeträge

Pauschbeträge sind in regelmäßigen Abständen einem Monitoring-Prozess zu unterziehen und ggf. anzupassen. Gerade im Bereich der Einkommensteuer und Lohnsteuer finden sich häufig Beträge, die bereits seit vielen Jahren unverändert sind. Beispielhaft sind der Sparer-Pauschbetrag über 801,00 € jährlich sowie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag i. H. v. 1.000,00 €, der im Wesentlichen seit den 1990er-Jahren unverändert ist, zu benennen. Beide Pauschbeträge dienen der Vereinfachung der Besteuerung und somit auch dem Bürokratieabbau.

Anpassung der Abschreibungsregelungen

Die letzte Reform der AfA-Tabellen liegt ca. 20 Jahre zurück. Vor dem Hintergrund der gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung immer kürzer werdenden Produktions- und Innovationszyklen sind eine Überprüfung und Anpassung der AfA-Tabellen und damit eine Verkürzung der Nutzungs- und Abschreibungszeiträume sowie Sonderregelungen für digitale Wirtschaftsgüter angezeigt. Die bereits im Zuge des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes vorgenommene temporäre Wiedereinführung der degressiven AfA sollte zeitlich entfristet werden und damit auch nach 2021 bestehen bleiben.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Zu begrüßen ist, dass die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2018 von 410,00 € auf 800,00 € angehoben wurde. Um nur einen Ausgleich der Inflation zu gewährleisten, ist eine

weitere Anhebung auf mindestens 1.000,00 € erforderlich. Darum wäre es wünschenswert, als Grenze für die Sofortabschreibung einen Betrag von mindestens 1.000,00 € festzuschreiben und auf die Möglichkeit zur Bildung eines Sammelpostens zu verzichten. Auch der Bundesrat hat sich bereits mehrfach dafür ausgesprochen, die Grenze für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von 800,00 € auf 1.000,00 € anzuheben und im Gegenzug die sog. Pool-Abschreibung gem. § 6 Abs. 2a EStG abzuschaffen (zuletzt in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2020 zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020, BR-Drs. 503/20).

Sollte der Sammelposten beibehalten werden, müsste die Grenze hier ebenfalls spürbar angehoben werden. Außerdem sollte dann auch der Abschreibungszeitraum für den Sammelposten von 5 auf 3 Jahre gesenkt werden.

(Erst-)Ausbildungskosten

Auch nach der Entscheidung des BVerfG vom 19. November 2019 ist die Unterscheidung von nur begrenzt als Sonderausgaben abzugsfähigen (Erst-)Ausbildungskosten und als Werbungskosten abzugsfähigen Fortbildungskosten nach unserer Auffassung streitanfällig und nicht mehr zeitgemäß. Im Zuge des erforderlichen lebenslangen Lernens sollten Aus- und Fortbildungskosten generell als Werbungskosten abzugsfähig sein.

Abschaffung der Gewerbesteuer

Die Krise zeigt erneut, dass die Gewerbesteuer trotz der Hinzurechnungstatbestände keine sichere Finanzquelle für die Kommunen darstellt. Zudem verletzt die Gewerbesteuer das Leistungsfähigkeitsprinzip und stellt einen Fremdkörper im internationalen Steuerrecht dar. Es sollte die Gelegenheit wahrgenommen werden, die vorhandenen Modelle für einen Ersatz der Gewerbesteuer erneut zu diskutieren und eine tragfähige Lösung für die Zukunft zu entwickeln, die auch zu einer Vereinfachung und Entbürokratisierung beizutragen vermag.

Rechnungslegung

Abschaffung des Papierformerfordernisses bei der Aufbewahrung von Jahresabschlüssen

Nach § 257 Abs. 1 HGB ist jeder Kaufmann verpflichtet, u. a. Jahresabschlüsse geordnet aufzubewahren. Nach derzeitiger Rechtslage sind die Jahresabschlüsse zwingend in Papierform aufzubewahren (§ 257 Abs. 3 Satz 1 HGB). Gleiches gilt auch für steuerliche Zwecke (§ 147 Abs. 1 AO).

Diese Vorschriften zwingen den Kaufmann in der Folge, einen originär digital übermittelten Jahresabschluss rein für Zwecke der Aufbewahrung auszudrucken. Die BSStBK fordert die Abschaffung dieses Papierformerfordernisses zur Aufbewahrung von Eröffnungsbilanzen und Abschlüssen. Der Abbau solcher bürokratischer „Hürden“ würde neben einer

Effizienzsteigerung auch den Weg hin zu einem vollständig elektronischen Prozess ebnen wodurch auf die Papierform künftig gänzlich verzichtet werden könnte.

Lohnsteuer

Weitere Angleichung zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Schaffung einer einheitlichen (Anwender-)Plattform

Die BStBK fordert bereits seit langem, die Unterschiede zwischen Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeitragsrecht abzuschaffen, mindestens aber zu verringern. Diese Differenzen verursachen Monat für Monat einen bürokratischen Aufwand, ohne dass ein entsprechender Nutzen ersichtlich ist. Besonders deutlich wird dies z. B. an § 37b EStG – Erhebung einer Pauschalsteuer für Sachprämien. Diese Pauschalierungsmöglichkeit im Steuerrecht führt nicht zu einer Sozialversicherungsfreiheit. Weiteres Beispiel sind die erheblichen Unterschiede zwischen der lohnsteuerlichen und der sozialversicherungsbeitragsrechtlichen Behandlung kurzfristiger Beschäftigungsverhältnisse.

Begrifflichkeiten müssen einander angepasst und einheitliche Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht geschaffen werden. Ziel eines effektiven Bürokratieabbaus muss es sein, beide Rechtsgebiete einfacher, verständlicher und anwenderfreundlicher auszugestalten und arbeitsaufwändige Verwaltungsaufgaben deutlich zu reduzieren.

Sowohl Lohnsteuerberechnung und -einbehalt als auch das Sozialversicherungsbeitragsrecht sind Massenverfahren und sollten dementsprechend einfach zu handhaben sein. Daher muss sichergestellt werden, dass die Arbeitgeber ohne weitere Schwierigkeiten insbesondere über Neuerungen in diesen beiden Bereichen aktuell und umfassend informiert werden, um Fehler bei den Abrechnungen von vornherein auszuschließen. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, schnellstmöglich eine einheitliche digitale (Anwender-)Plattform für die Lohnsteuer und das Sozialversicherungsbeitragsrecht zu schaffen.

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen

Die einkommensteuerliche Behandlung betrieblich veranlasster Sachzuwendungen bereitet auch größeren Unternehmen erhebliche Probleme. Im Rahmen von Betriebsprüfungen führt dies dazu, dass Regelungen zugestimmt wird, die zu nicht gerechtfertigten Mehrsteuern führen. Schwierigkeiten bereiten dabei insbesondere die Abgrenzungen beim Betriebsausgabenabzugsverbot (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG) und der abgeltenden Pauschalsteuer für den Zuwendungsempfänger gem. § 37b EStG.

Hierbei handelt es sich um Massenprozesse, die mit erheblichen Dokumentationspflichten verknüpft sind. Anzustreben sind daher eine Modernisierung und Bereinigung. Auf jeden Fall sollte aber eine Anhebung des Betrages insbesondere im Rahmen von § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG (momentan 35,00 €) erfolgen.

Sozialversicherungsbeitragsrecht

Die BSStBK hat im Rahmen der Vorbereitung eines 8. SGB IV Änderungsgesetzes dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen umfassenden Katalog mit Verbesserungsvorschlägen übersandt. Aus Sicht des steuerberatenden Berufs würde allein die Umsetzung der vier nachstehenden Forderungen zu einer deutlichen Entlastung nicht nur in den Steuerberaterpraxen, sondern auch bei allen anderen Partnern in der Lohnabrechnung führen:

1. Die Einführung neuer digitaler Verfahren sollte, ebenso wie die Weiterentwicklung bestehender Verfahren, mit allen „Playern“ im Rahmen eines Monitoring-Verfahrens erörtert werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Verfahren auch praxistauglich ausgestaltet werden.
2. Bei der Umstellung eines bisher in Papierform geführten Verfahrens sollte auch über eine Entbürokratisierung nachgedacht werden. Die 1:1-Umstellung scheitert regelmäßig in der Praxis. Wichtig ist eine fachliche, aber auch technische Vereinheitlichung von bereits vorhandenen Datensätzen. Auch Anpassungen im Leistungsrecht sind unumgänglich. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, z. B. einheitliche Definitionen des Entgeltbegriffes zu schaffen.
3. Weiter sollten bei der Umsetzung von bisher in Papierform geführten Verfahren auf elektronische Verfahren hinreichend lange Pilotanwendungs- und Erprobungsphasen im Echtbetrieb vorgesehen werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn die Verfahren zunächst optional und erst zu einem späteren, vom Gesetzgeber festzulegenden Zeitpunkt verpflichtend werden. Die entsprechende Software kann dann hinreichend zunächst mit einem kleineren Anwenderkreis getestet werden.
4. Ohne eine Harmonisierung im Sozialversicherungsbeitrags- und Lohnsteuerrecht sowie auch innerhalb der jeweiligen Rechtsgebiete kann eine Entbürokratisierung oder auch eine Digitalisierung bzw. Automatisierung nicht gewährleistet werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, für eine Harmonisierung zu sorgen bzw. ein weiteres Auseinanderlaufen der beiden Rechtsgebiete zu verhindern.

Beispiele: § 37b EStG, Anspruchs -und Zuflussprinzip

Jüngstes Beispiel hier: Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Während gezahlte Zuschläge für SFN beitrags- und steuerfrei sind, sind Zuschläge dann zu verbeitragen, wenn diese bei der Berechnung der Entgeltfortzahlung hätten berücksichtigt werden müssen.